

**xx. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria über die Ausgestaltung der Berichte und zum Umfang der Berichtspflicht von Diensteanbietern (Transparenzberichte-VO)**

Auf Grund des § 4 Abs. 3 Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPI-G), BGBl. I Nr. 151/2020, wird verordnet:

1. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****Regelungsgegenstand**

§ 1. Diese Verordnung enthält nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Berichte und zum Umfang der Berichtspflicht von Diensteanbietern gemäß § 4 Abs. 1 und 2 KoPI-G, um die Aussagekraft und die Vergleichbarkeit der Berichte sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet

1. „Beobachtungszeitraum“ jenen Zeitraum, auf den sich der Transparenzbericht zu beziehen hat; dieser umfasst für große Diensteanbieter gemäß § 4 Abs. 1 KoPI-G jeweils 6 Monate, beginnend mit dem 1. Jänner und dem 1. Juli jeden Jahres, und für Diensteanbieter den Zeitraum eines Kalenderjahres; im Jahr 2021 umfasst der Beobachtungszeitraum für große Diensteanbieter jenen Zeitpunkt, zu denen er den Verpflichtungen aus dem KoPI-G nachgekommen ist, spätestens aber den 1.4.2021, bis zum 30.9.2021 und den 1.10.2021 bis zum 31.12.2021, für Diensteanbieter jenen Zeitpunkt, zu denen er den Verpflichtungen aus dem KoPI-G nachgekommen ist, spätestens aber den 01.04.2021, bis zum 31.12.2021;
2. „einfache Handhabbarkeit“ die nach dem Maßstab eines durchschnittlich versierten Nutzers zu beurteilende Möglichkeit, einen Meldeweg rasch und intuitiv bedienen zu können;
3. „Gemeinschaftsstandards“ inhaltliche Richtlinien, die einen Teil der vertraglichen Nutzungsbedingungen zwischen Diensteanbieter und Nutzer darstellen und Bestimmungen darüber enthalten, welche Inhalte auf der Kommunikationsplattform verboten sind,
4. „große Diensteanbieter“ jene Diensteanbieter, bei denen die Anzahl der mittels Registrierung zugangsberechtigten Nutzer in Österreich im dem Beurteilungszeitpunkt vorangegangenen Kalenderjahr im Durchschnitt über eine Million betragen hat;
5. „Meldung“ das Vorbringen eines Nutzers hinsichtlich eines Inhalts, der einem der in § 2 Z 8 KoPI-G angeführten Normen verpönten Sachverhalt entspricht;
6. „Meldungseingang“ jenen Zeitpunkt, ab dem die Meldung in die Sphäre des Diensteanbieters gelangt ist;
7. „Moderation“ das Einwirken auf die von Nutzern auf der Kommunikationsplattform bereitgestellten Mitteilungen und Darbietungen, insbesondere durch Löschen oder Sperren derartige Inhalte, durch eine für den Diensteanbieter tätige natürliche Person;
8. „Overblocking“ die Löschung oder die Sperre von Inhalten, die bei zutreffender rechtlicher Beurteilung im Sinne von § 2 Z 8 KoPI-G erlaubt sind;
9. „Startseite“ jene Seite, die gegenüber dem Nutzer bei Aufruf der Kommunikationsplattform dargestellt wird;

10. „Transparenzbericht“ den gemäß § 4 Abs. 1 und 2 KoPl-G von Diensteanbietern zu erstellenden Bericht.

2. Abschnitt

Berichtsstruktur

§ 3. (1) Diensteanbieter haben Transparenzberichte zu erstellen, die hinsichtlich ihrer Ausführungen zur prägnanten Vermittlung der in § 4 Abs. 2 KoPl-G geforderten Angaben in folgende Abschnitte zu gliedern sind:

1. Allgemeine Anstrengungen zur Hintanhaltung rechtswidriger Inhalte (§ 5);
2. Meldeverfahren (§ 6);
3. Überprüfungsverfahren (§ 7);
4. Datenüberblick (§ 8) sowie
5. organisatorische, personelle und technische Vorkehrungen (§ 9).

(2) Für die Darstellungen zum Abschnitt gemäß Abs. 1 Z 4 sind die Tabellen laut Anhang xxx zu verwenden.

(3) Diensteanbieter, die mehrere Kommunikationsplattformen im Sinne des § 1 Abs. 2 KoPl-G zur Verfügung stellen, haben die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben für die jeweilige Plattform getrennt auszuweisen.

3. Abschnitt

Berichtsinhalte

Grundsätze der Berichtslegung

§ 4. (1) Transparenzberichte haben in ihrer Aufbereitung folgenden Anforderungen zu entsprechen:

1. Vollständigkeit der Daten;
2. Schutz der Nutzerdaten;
3. Transparenz der vom Diensteanbieter ergriffenen Maßnahmen;
4. Nachvollziehbarkeit der beschriebenen Maßnahmen; sowie
5. Aussagekraft der bereitgestellten statistischen Daten und sonstigen Informationen.

(2) Transparenzberichte haben sich hinsichtlich der gemäß § 3 Abs. 1 bereitzustellenden Informationen jeweils auf die vom Diensteanbieter speziell in Bezug auf Österreich gesetzten Maßnahmen zu beziehen.

Beschreibung der Anstrengungen zur Hintanhaltung rechtswidriger Inhalte

§ 5. Die Ausführungen zu den Anstrengungen, die ein Diensteanbieter unternimmt, um rechtswidrige Inhalte auf der Plattform hintanzuhalten (§ 4 Abs. 2 Z 1 KoPl-G), haben Darstellungen zu folgenden Themenbereichen zu enthalten:

1. eine Beschreibung der für rechtswidrige Inhalte einschlägigen Gemeinschaftsstandards;
2. die Schilderung plattformspezifischer Herausforderungen hinsichtlich der Hintanhaltung von rechtswidrigen Inhalten einschließlich der dagegen ergriffenen Maßnahmen;
3. das Verhältnis des Einsatzes automatisierter Mittel zur Löschung oder Sperre rechtswidriger und unerwünschter Inhalte zur Moderation;
4. die zur Vermeidung von Overblocking ergriffenen Maßnahmen, sowie eine Schilderung zur allfälligen Zusammenarbeit mit österreichischen Behörden und Einrichtungen der österreichischen Zivilgesellschaft zur Bekämpfung rechtswidriger Inhalte.

Darstellung des Meldeverfahrens

§ 6. Die Ausführungen über das Meldeverfahren (§ 3 Abs. 1 bis 3 KoPl-G) haben folgende Themenbereiche zu umfassen:

1. Genaue Darstellung der Mindestanforderungen an Nutzer zur Behandlung einer Meldung;

2. Einsatz von automatisierten Hilfsmittel bei der Bearbeitung von Meldungen mit Angabe der genauen Zwecke;
3. Ausgehend von der Startseite die stufenweise Darstellung des Meldewege oder, gegebenenfalls, aller Meldewege, sowie deren Verhältnis zueinander;
4. Grafische Darstellung der internen Bearbeitungs- und Entscheidungsprozesse sowie der internen Organisation zur Bearbeitung von Meldungen, einschließlich darüber, wer die Letztentscheidung über eine Löschung oder eine Sperre eines rechtswidrigen Inhalts trifft; bei mehreren Meldewegen Erörterung dahingehend, ob zuerst eine Rechtswidrigkeit nach KoPI-G oder ein Verstoß gegen die Gemeinschaftsstandards geprüft wird;
5. Nutzerfreundlichkeit des Systems:
 - a. Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme des Nutzers mit dem Diensteanbieter, unabhängig von den Meldewegen;
 - b. Beilage von grafischen Darstellungen der Meldewege (Z 3), des Überprüfungsverfahrens (§ 7 Z 2), der Rückmeldungen auf die Benutzeroberfläche eines meldenden Nutzers sowie auf jener desjenigen, dessen Inhalt gelöscht oder gesperrt wurde, dies hinsichtlich der Darstellung auf unterschiedlichen Endgeräten (insbesondere PCs, Handys und Tablets) und den gängigsten Betriebssystemen, sowie
 - c. Ausführungen darüber, wie die leichte Auffindbarkeit, die ständige Verfügbarkeit und die einfache Handhabbarkeit der Funktionalitäten sichergestellt wird;
6. Anonymisierte, für einzelne Fallgruppen typische, Beispiele aus der Entscheidungspraxis von Inhalten, die wegen ihrer Rechtswidrigkeit zu einer Löschung oder einer Sperre geführt haben;
7. Kriterien für die Annahme, dass eine Meldung automatisiert oder missbräuchlich veranlasst und daher auf die Durchführung eines Meldeverfahrens verzichtet wurde (§ 3 Abs. 6 KoPI-G).

Überprüfungsverfahren

§ 7. Die Ausführungen über das Überprüfungsverfahren (§ 3 Abs. 4 KoPI-G) haben Darstellungen zu folgende Themenbereichen zu umfassen:

1. Genaue Darstellung der Mindestanforderungen an Nutzer zur Behandlung eines Antrags auf Überprüfung;
2. Grafische Darstellung der internen Bearbeitungs- und Entscheidungsprozesse sowie der internen Organisation zur Bearbeitung von Anträgen auf Überprüfung, einschließlich darüber, wer die Letztentscheidung über eine Löschung oder eine Sperre eines rechtswidrigen Inhalts trifft; sowie Erörterung der Unterschiede im Verhältnis zur rechtlichen Überprüfung im Meldeverfahren;
3. Stellungnahmemöglichkeiten von den jeweils betroffenen Nutzern;
4. Durchschnittliche Dauer von Überprüfungsverfahren;
5. Anonymisierte, für einzelne Fallgruppen typische, Beispiele von Inhalten aus der Entscheidungspraxis, die zu einer Änderung der Beurteilung im Beschwerdeverfahren geführt haben; sowie
6. Darlegung, ob bei Ablehnung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Diensteanbieters ein Verweis auf das Beschwerdeverfahren gemäß § 7 KoPI-G erfolgt.

Datenüberblick

§ 8. (1) Diensteanbieter haben je Beobachtungszeitraum die in § 4 Abs. 2 KoPI-G angeführten Angaben wie folgt aufzuschlüsseln:

1. Gesamtzahl aller eingelangten Meldungen mit der Behauptung eines rechtswidrigen Inhalts, unbeschadet einer Bearbeitung nach den Gemeinschaftsstandards und unbeschadet einer Zulässigkeit gemäß § 6 Z 1,
 - a. aufgeschlüsselt nach den in § 2 Z 8 KoPI-G aufgezählten Tatbeständen,

- b. danach, ob sie zu einer Löschung oder Sperre geführt haben oder nicht, unter Angabe der Anforderungen gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 KoPI-G;
 2. Gesamtzahl der Anträge auf Überprüfung nach § 3 Abs. 4 KoPI-G, aufgeschlüsselt
 - a. nach den in § 2 Z 8 KoPI-G aufgezählten Tatbeständen, sowie
 - b. danach, ob sie zu einer Löschung oder Sperre geführt haben oder nicht;
 3. Gesamtzahl der Fälle, in denen der Dienstanbieter gemäß § 3 Abs. 6 KoPI-G von einem Überprüfungsverfahren abgesehen hat und
 4. Gesamtzahl der Fälle von Löschungen und Sperren, unter Aufschlüsselung nach den in § 2 Z 8 KoPI-G aufgezählten Tatbeständen und den in § 3 Abs. 3 Z 1 KoPI-G angeführten Zeiträume (Eingang der Meldung, Beginn der Überprüfung, Löschung/Sperre nach 24 Stunden/72 Stunden/innerhalb von sieben Tagen/später).
- (2) Die Auswertungen sind im Verhältnis zu jenen im vorhergegangenen Beobachtungszeitraum zu erläutern.

Organisatorische, personelle und technische Ausstattung

§ 9. Die Ausführungen über die organisatorische, personelle und technische Ausstattung (§ 3 Abs. 2 Z 6 KoPI-G) haben Darstellungen zu folgenden Themenbereichen zu umfassen:

1. Organisation des/der Moderationsteams: Anzahl der Mitarbeiter und interne Hierarchie sowie Kenntnisse der deutschen Sprache, weiters Angaben darüber, ob die Moderation vom Dienstanbieter selbst oder extern durchgeführt wird;
2. Verfügbarkeit von Personen mit Kenntnissen des österreichischen Rechts;
3. Schulungsmaßnahmen und weiterer Maßnahmen zur Qualitätssicherung; sowie
4. Maßnahmen zur Bewältigung der durch die Moderationstätigkeit auftretende gesundheitliche Belastung von Mitarbeitern.

4. Abschnitt

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

§ 11. Diese Verordnung tritt mit XX.XX.2021 in Kraft.

Wien, am XX.XX.2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzenden-Stellvertreterin)

Anlage xxx